



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 22 Mai 2020

**Verfassungsbeschwerde des Herrn W. gegen den Beschluss des LG Oldenburg v. 05.06.2019 4 Qs 196/19 und 4 Qs 198/19 und gegen den Beschluss des AG Oldenburg v. 09.04.2019 28 Gs 1725/19
- 1 BvR 1627/19**

Mitglieder des Verfassungsrechtsausschusses

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Vorsitzender

RA Dr. Christian-Dietrich Bracher

RA Dr. Markus Groß (Berichterstatler)

RAuN Prof. Dr. Wolfgang Kuhla

RA Prof. Dr. Christofer Lenz

RA Dr. Michael Moeskes

RA Dr. iur. h.c. Gerhard Strate

RA Prof. Dr. Michael Uechtritz

RA Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer

RA Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I. Zusammenfassung

Die Verfassungsbeschwerde ist – ihre Zulässigkeit unterstellt – unbegründet. Der Beschwerdeführer wird durch die Anordnung eines vorläufigen Berufsverbots nicht in seinem Grundrecht auf Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG verletzt.

II. Vorbemerkung: Akteneinsicht in der anwaltlichen Berufsausübung

Die Verfassungsbeschwerden betreffen eine strafgerichtliche Anordnung nach § 132a StPO i.V.m. § 70 Abs. 1 StGB, mit der dem Beschwerdeführer vorläufig verboten wurde, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben. Den Anlasstaten für das Berufsverbot liegen u. a. Sachverhalte zugrunde, bei denen der Beschwerdeführer Akten, die ihm zur Einsichtnahme in die Kanzlei übersandt worden waren, trotz mehrfacher Aufforderung nicht zurückgesandt hat. Die Verfassungsbeschwerde steht deswegen mittelbar im Zusammenhang mit dem Recht auf Akteneinsicht und seiner herausgehobenen Bedeutung für die anwaltliche Berufsausübung.

Das Akteneinsichtsrecht ist notwendiger Bestandteil jedes rechtsstaatlichen Verfahrens. Sie dient insbesondere der Verwirklichung des rechtlichen Gehörs nach Art. 103 Abs. 1 GG¹, der Waffengleichheit der Verfahrensbeteiligten² sowie des Grundsatzes eines fairen Verfahrens.³ Zumeist handelt es sich zwar um originäre Rechte der Verfahrensbeteiligten, soweit nicht dem Rechtsanwalt aufgrund seiner besonderen verfahrensrechtlichen Stellung ein eigenes Recht auf Akteneinsicht gewährt wird.⁴ Allerdings gewährt § 3 Abs. 3 BRAO jedermann – jedenfalls einfachgesetzlich – das Recht, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden vertreten zu lassen. Die effektive Wahrnehmung dieses Rechts ist untrennbar verbunden mit dem Anspruch des Rechtsanwalts, als Verfahrensbevollmächtigter Akteneinsicht zu erlangen. Zugleich ist dieses Recht wesentliches Element der anwaltlichen Berufsausübung und deswegen seinerseits von der anwaltlichen Berufsfreiheit aus Art. 12 GG umfasst.⁵

Das Recht auf Akteneinsicht wird einfachgesetzlich in unterschiedlicher Weise geregelt. Der Ort, an dem Akteneinsicht gewährt wird, steht regelmäßig im Ermessen der aktenführenden Stelle. Ein

¹ BVerfG, Beschluss v. 25.1.2018, 2 BvR 1362/16, NJW 2018, 1077 ff., juris Rn. 14 f.; BVerfG, Beschluss v. 7.9.2007, BVerfGK 12, 111 ff. juris Rn. 21.

² BVerfG, Beschluss v. 13.4.2010, 1 BvR 3515/08, NVwZ 2010, 954 ff., juris Rn. 37 f.; BFH, Urteil v. 4.7.2019, VIII B 51/19, DStR 2019, 2383, juris Rn. 14 ff. s. auch EGMR, Beschluss v. 2.6.2009, 29705/05, EuGRZ 2009, 472 ff.

³ BVerfG, Beschluss v. 11.7.1994, NJW 1994, 3219 f., juris Ls. 2 und Rn. 17; BVerfG, Beschluss v. 9.12.2005, 1 BvR 2449/14, WM 2016, 155.

⁴ So z.B. dem Verteidiger nach § 147 Abs. 1 StPO.

⁵ Str., siehe aber BVerfG, Beschluss v. 7.12.1982, 2 BvR 900/82, NJW 1983, 1046, juris Rn. 18; offen gelassen: BVerfG, Beschluss v. 14.9.2011, NJW 2012, 141 ff., juris Rn. 35.

Rechtsanspruch des Rechtsanwalts auf Mitnahme oder Versendung der Akten in die Räume der Kanzlei besteht grundsätzlich nicht.⁶ Nur in Ausnahmefällen kann sich aus dem Anspruch der Beteiligten auf Gewährung rechtlichen Gehörs und der Waffengleichheit ein Anspruch auf Akteneinsicht in den Kanzleiräumen des Prozessbevollmächtigten ergeben.⁷ Auf besonderen Antrag können dem Strafverteidiger, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten nach § 32f Abs. 2 Satz 3 StPO zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitgegeben werden. Nach § 100 Abs. 3 Satz 2 VwGO kann Bevollmächtigten nach dem Ermessen des Vorsitzenden gestattet werden, Akten in die Geschäftsräume oder die Wohnung mitzunehmen. Mit diesen Vorschriften hat der Gesetzgeber die Rechtsanwälte von der grundsätzlichen Beschränkung der Akteneinsicht auf den Ort des Gerichts ausgenommen, da er davon ausgeht, dass sie aufgrund ihrer von gesetzlichen Pflichten geprägten Stellung innerhalb der Rechtspflege sowie der Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammer im Umgang mit überlassenen Akten besonders zuverlässig sind, sodass eine Gefährdung der Gerichtsakten nach äußerem Bestand und Inhalt oder ein Missbrauch der Kenntnis des Akteninhalts ausgeschlossen werden kann.⁸ Gleichwohl eröffnet diese Vorschrift nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, die nicht objektiv willkürlich sein darf.⁹ Die Akteneinsicht in den Räumen der Kanzlei ist dabei nicht nur Arbeitserleichterung. Das ungestörte und unbeobachtete Aktenstudium in der vertrauensvollen und besonderem rechtlichen Schutz unterliegenden Umgebung der eigenen Kanzlei aber auch die Möglichkeit, selbst Vervielfältigungen herzustellen, sind herausragende Vorteile bei der anwaltlichen Arbeit. Sie dienen ebenfalls dem Zweck der Waffengleichheit¹⁰ zwischen den Prozessbevollmächtigten und den am Verfahren beteiligten Stellen und damit unmittelbar der effektiven Wahrnehmung von Mandanteninteressen. Die Anwaltschaft ist in Ansehung dieser Vorteile auf eine möglichst kooperative Zusammenarbeit mit Gerichten, Behörden und anderen aktenführenden Stellen angewiesen. Das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Anwaltschaft ist im Rahmen der Ermessensausübung ein Belang von wesentlicher Bedeutung. Die drohende Erschütterung dieses Vertrauens wäre schwerwiegend, denn sie könnte die besondere Stellung der Rechtsanwälte in der Rechtspflege in Frage stellen und die aus diesem Vertrauen resultierenden Vorteile für die anwaltliche Berufsausübung gefährden. Das Vertrauen in die Zuverlässigkeit von Rechtsanwälten bedarf deswegen im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der anwaltlichen Rechtspflege einer angemessenen Berücksichtigung bei der Abwägung mit den Folgen der berufsspezifischen Sanktionierung anwaltlichen Fehlverhaltens.

III. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt und übt den Beruf selbstständig in einer Einzelkanzlei aus. Mit der Verfassungsbeschwerde wendet er sich gegen ein im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens nach § 132a Abs. 1 StPO i.V.m. § 70 StGB verhängtes vorläufiges Berufsverbot:

⁶ Siehe z.B. § 29 Abs. 3 Satz 1 VwVfG, § 100 Abs. 3 Satz 3 VwGO; im zivilprozessualen Verfahren entscheidet der Vorsitzende nach billigem Ermessen über den Ort der Einsicht, Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, Kommentar, 77. Aufl. 2019, § 299 Rn. 3.

⁷ BFH, Beschluss v. 4.7.2019, VIII B 51/19, DStR 2019, 2383, juris Ls. 2 und Rn. 15 ff.

⁸ BVerfG, Beschluss v. 12.2.1998, AnwBl 1998, 410 f., juris Ls. 2 und Rn. 12 f.

⁹ BVerfG, Beschluss v. 14.9.2011, NJW 2012, 141 ff., juris Rn. 27 ff.

¹⁰ BVerfG, Beschluss v. 12.2.1998, AnwBl 1998, 410 f., juris Ls. 2 und Rn. 11.

1. Zugrundeliegendes Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer

Im Jahr 2018 leitete die Staatsanwaltschaft Oldenburg ein Ermittlungsverfahren wegen Verwahrungsbruch (§ 133 Abs. 1 StGB) und Urkundenunterdrückung (§ 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB) gegen den Beschwerdeführer ein. Zum Zeitpunkt der Erhebung der Verfassungsbeschwerde war das Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Im Einzelnen werden die Beschwerdeführer folgende Taten zur Last gelegt:

- a) In einem zivilgerichtlichen Verfahren vor dem Landgericht Oldenburg wurde dem Beschwerdeführer eine Prozessbürgschaft über 20.000,00 Euro übersandt, um die Zwangsvollstreckung aus dem in diesem Verfahren für seinen Mandanten erwirkten Urteil fortzusetzen. Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens wurde die Bürgschaft trotz mehrfacher Aufforderung, u. a. vom 01.09.2016, nicht herausgegeben. In einem auf Herausgabe der Bürgschaft gerichteten Klageverfahren der Bürgin gegen die vom Beschwerdeführer vertretenen früheren Mandanten erging am 04.05.2017 ein Versäumnisurteil und am 13.07.2017 ein 2. Versäumnisurteil, das rechtskräftig wurde. Weitere Aufforderungen zur Herausgabe der Bürgschaft blieben ohne Erfolg. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens fand am 21.02.2019 eine Durchsuchung beim Beschwerdeführer statt. Nach Sichtung des Durchsuchungsbeschlusses konnte der Beschwerdeführer die Bürgschaftsurkunde in seinen Unterlagen finden und den Polizeibeamten überreichen.
- b) In einem Strafverfahren vor dem Amtsgericht Westerstede wurde dem Beschwerdeführer am 05.06.2018 die Akte als Verteidiger für drei Arbeitstage übersandt. Nachdem die Rückgabe nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgte, forderte die Geschäftsstelle den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 26.02.2018 und 17.07.2018 zur Rücksendung auf. Am 26.07.2018 forderte die Strafrichterin den Beschwerdeführer telefonisch zur Rückgabe auf. Der Beschwerdeführer sicherte zu, die Akte zu suchen und sich am nächsten Tag zu melden. Mit Schreiben vom 06.08.2018, zugestellt per Postzustellungsurkunde am 18.08.2018, forderte die Strafrichterin erneut zur Rücksendung der Akte auf. Mit Schreiben vom 15.08.2018 teilte der Beschwerdeführer mit, dass er die Akte zur Post aufgegeben habe. Tatsächlich hatte der Beschwerdeführer die Akte nicht zurückgesandt. Ein weiteres Aufforderungsschreiben vom 28.08.2018, mit dem das Gericht die Herausgabe eines Einlieferungsbeleges anforderte, blieb unbeantwortet. In dem zugrunde liegenden Strafverfahren fand am 20.02.2019 der Hauptverhandlungstermin statt, an dem der Beschwerdeführer als Verteidiger teilnahm. Bei der Durchsuchung am 21.02.2019 wurde die Akte in der Aktentasche des Beschwerdeführers aufgefunden.
- c) In einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Oldenburg wurde dem Beschwerdeführer am 03.07.2018 die Akte auf seinen Antrag als Verteidiger übersandt. Nachdem die Akte nicht zurückgelangt war, wurde der Beschwerdeführer am 17.09.2018 und am 18.10.2018 erfolglos zur Rücksendung aufgefordert. Bei der Durchsuchung vom 21.02.2018 wurde die Akte im Wohnzimmer des Beschwerdeführers aufgefunden.
- d) In einem Strafverfahren vor dem Amtsgericht Oldenburg wurde der Beschwerdeführer selbst wegen Untreue angeklagt. Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, er habe Gelder, die an ihn im Rahmen einer Schadensregulierung gezahlt wurden, nicht vollständig an seine Mandantin weitergeleitet. Im August 2018 wurde ihm auf sein Akteneinsichtsgesuch die Akte übersandt. Trotz mehrerer Nachfragen, die im Einzelnen nicht aktenkundig sind, sandte der Beschwerdeführer die Akte nicht zurück. Die Akte wurde bei einer weiteren Durchsuchung am 27.03.2019 bei dem

Beschwerdeführer aufgefunden. Gegen den Beschwerdeführer erging ein Strafbefehl, der zunächst nicht rechtskräftig wurde.

2. Weiteres Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer

In einem weiteren Strafverfahren wegen Untreue in zwei Fällen wurde der Beschwerdeführer beim Schöffengericht des Amtsgerichts Oldenburg angeklagt. Dem Beschwerdeführer wird zur Last gelegt in der Zeit vom 28.01.2014 bis zum 27.02.2014 in zwei Fällen an ihn von Versicherungen überwiesene Gelder nicht an die jeweiligen Mandanten ausgekehrt zu haben. Das Amtsgericht Oldenburg hat das Hauptverfahren am 23.05.2017 eröffnet. Die Hauptverhandlung hatte bis zur Anordnung des vorläufigen Berufsverbots nicht stattgefunden.

3. Strafgerichtliche Entscheidungen

a) Beschluss des Amtsgerichts Oldenburg, Ermittlungsrichter, vom 09.04.2019

Mit Beschluss des Amtsgerichts Oldenburg – Ermittlungsrichter – vom 09.04.2019 wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 132a StPO i.V.m. § 70 Abs. 1 StGB vorläufig verboten, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben. Es seien dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass ein Berufsverbot angeordnet werden wird. Deswegen sei bereits im Ermittlungsverfahren ein vorläufiges Berufsverbot zu verhängen. Eine Gesamtwürdigung des Täters und der Tat lasse erkennen, dass bei weiterer Ausübung des Berufs erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begangen würden. Durch die jeweils unterbliebene Rückgabe oder Herausgabe von Akten oder Schriftstücken, die dem Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt übersandt wurden, sei dokumentiert, dass er nicht über eine für die rechtsanwaltschaftliche Tätigkeit geeignete Arbeitsweise verfüge. Es sei nicht davon auszugehen, dass es sich hierbei um Ausnahmen oder eine vorübergehende Phase gehandelt habe. Dafür spreche, dass der Beschwerdeführer trotz eines gerichtlich geführten Herausgabeverfahrens die ihm übergebene Bürgschaftsurkunde nicht herausgegeben habe. Es sei zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer die Akte in dem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren trotz der Durchsuchung vom 21.02.2019 nicht zurückgesandt habe, obwohl ihm spätestens ab diesem Zeitpunkt hätte bewusst sein müssen, dass er zur Rückgabe verpflichtet sei. Er habe mehrfach wahrheitswidrig behauptet, dass er die Akte in dem erstgenannten Verfahren zurückgesandt habe. Tatsächlich sei davon auszugehen, dass er diese Akte am Tag der Hauptverhandlung, d. h. am Tag vor der Durchsuchung, bei sich führte, ohne das Gericht darüber zu informieren. Es sei deswegen davon auszugehen, dass der Beschuldigte auch zukünftig ihm überlassene Akten und Schriftstücke nicht zurücksenden wird.

Auch im Weiteren bestehe die Gefahr, dass der Beschwerdeführer Straftaten im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs begehen werde. In dem gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahren wegen Untreue sei ein noch nicht rechtskräftiger Strafbefehl erlassen worden. Dem Beschwerdeführer würden außerdem in einem weiteren Strafverfahren zwei weitere Untreuetaten vorgeworfen.

b) Beschluss des Landgerichts Oldenburg, Große Strafkammer, vom 05.06.2019

Mit Beschluss vom 05.06.2019 wurde die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Amtsgerichts Oldenburg vom 09.04.2019 als unbegründet verworfen. Die erforderlichen Voraussetzungen des § 132a StPO i.V.m. § 70 StGB, lägen vor. Die nach § 70 Abs. 1 StGB in das Ermessen des Gerichts gestellte Sicherungsmaßregel „Berufsverbot“ schränke die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG in verfassungsmäßiger Weise ein. Sie soll die Allgemeinheit vor Gefahren schützen, die von der Ausübung eines Berufs durch hierfür nicht hinreichend zuverlässige Personen ausgehen. Das Berufsverbot könne u. a. gegen denjenigen angeordnet werden, der wegen einer rechtswidrigen Tat verurteilt wurde, die er unter Missbrauch seines Berufs oder unter grober Verletzung der damit verbundenen Pflichten begangen habe, wenn eine Gesamtwürdigung des Täters und der Tat die Gefahr erkennen lasse, dass er bei weiterer Ausübung des Berufs vergleichbare Taten begehen wird. Seien dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass ein Berufsverbot im Urteil angeordnet werden wird, könne dieses bereits vorläufig nach § 132a StPO angeordnet werden, wenn die sofortige Unterbindung weiterer Berufsausübung zur Abwehr konkreter Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter erforderlich sei.

Im Falle des Beschwerdeführers sprächen dringende Gründe für die Annahme, dass ein vollumfängliches Berufsverbot angeordnet werden wird. Der Beschuldigte sei – auch unter grundsätzlicher Berücksichtigung der Unschuldsvermutung – dringend der ihm zur Last gelegten Straftaten verdächtig. Wegen der nicht herausgegebenen Bürgschaftsurkunde sei der Beschuldigte einer Urkundenunterdrückung nach § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB dringend verdächtig. Daran ändere auch das seinerzeit bestehende Mandatsverhältnis nichts, da jedenfalls eine Herausgabepflicht aufgrund des rechtskräftigen Titels bestand und eine Herausgabe an die Bürgin jederzeit hätte erfolgen können. Wegen der nicht herausgegebenen Straf- bzw. Ermittlungsakten besteht der dringende Tatverdacht eines Verwahrungsbruches nach § 133 Abs. 1 StGB. In allen Fällen habe der Beschwerdeführer die Akten trotz mehrfacher Aufforderung zur Rücksendung der dienstlichen Verfügung entzogen, was er gewusst und zu mindestens billigend in Kauf genommen habe.

Diese Taten habe der Beschwerdeführer unter Missbrauch seines Berufs begangen. Er habe die ihm durch den Beruf des Rechtsanwalts gegebene Möglichkeit bewusst und planmäßig zur Begehung der Taten ausgenutzt. Die Taten seien Ausfluss der beruflichen Tätigkeit und wiesen einen berufstypischen Zusammenhang mit der Tätigkeit auf. Jedenfalls habe er die Taten unter grober Verletzung der mit dem Beruf des Rechtsanwalts verbundenen Pflichten begangen. Ein umfassendes vorläufiges Berufsverbot sei auch bis zur Rechtskraft der strafgerichtlichen Entscheidung erforderlich, weil sonst die Gefahr bestünde, dass der Beschwerdeführer auch in Zukunft seinen Beruf zur Verübung erheblicher Straftaten missbrauchen wird. Dabei sei eine auf den Zeitpunkt der Urteilsverkündung abgestellte Gesamtwürdigung von Tat- und Täterpersönlichkeit vorzunehmen, die den erkennenden Richter zu der Überzeugung führe, dass die Gefahr bzw. Wahrscheinlichkeit künftiger Rechtsverletzungen gegeben ist. Durch sein Verhalten, wie es sich zum damaligen Ermittlungsstand dargestellt habe, offenbare dem Beschwerdeführer die Bereitschaft, seine berufliche Tätigkeit zur Begehung von Straftaten auszunutzen und seine mit dem Beruf verbundenen Pflichten grob zu verletzen. Dies gelte umso mehr, als er in seinem Verhalten auf Fortsetzung bedacht gewesen sei. Das komme zum Ausdruck durch die unbeantworteten Aufforderungen zur Rückgabe und die vorsätzliche falsche Behauptung, eine Akte bereits zurückgesandt zu haben. Das Verhalten des Beschwerdeführers offenbare tiefgreifende charakterliche Mängel, die indizielle Bedeutung für eine konkrete Gefahr weiterer Berufspflichtverletzungen von Gewicht besäßen. Der in Rede stehende Tatzeitraum umfasse bereits fast zwei Jahre. Zudem sei anlässlich der Durchsuchung vom 21.02.2019 festgestellt worden, dass in allen Zimmern mit Ausnahme des Gäste-WCs und des

Hauswirtschaftsraums Akten, Ordner und teilweise ungeöffnete Briefe wahllos herumlagen. Es hätten sich sogar ungeöffnete Briefe aus dem Jahr 2006 gefunden.

Dabei sei auch zu beachten, dass der Beschwerdeführer nicht einmalig in den dringenden Tatverdacht berufsbezogener strafbarer Handlungen geraten sei, sondern ihm in einem weiteren Strafverfahren zwei weitere Untreuetaten wegen der unterbliebenen Weiterleitung von Mandantengeldern zur Last gelegt würden.

Die Kammer halte die Anordnung des vorläufigen Berufsverbotes zur Abwendung konkreter Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter, nämlich die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, für geboten. Dabei sei die Anordnung des vorläufigen Berufsverbotes auch verhältnismäßig. Insbesondere sei eine Einschränkung auf bestimmte Tätigkeitsbereiche nicht in gleichem Maße wirksam, da dem Rechtsanwalt auch im öffentlichen Recht oder im Zivilrecht von den Gerichten und den übrigen Verfahrensbeteiligten ein besonderes Vertrauen entgegengebracht würde.

IV. Einfachgesetzliche Regelungen der § 70 StGB, 132a StPO

Die Berichterstatterin bat im Rahmen der Stellungnahme darum, auf die maßgeblichen Gesichtspunkte bei der Auslegung und Anwendung der § 70 StGB, § 132a StPO sowie auf die konkreten Anforderungen in Bezug auf die strafrechtlichen Anlasstaten einzugehen:

1. Anordnung eines Berufsverbots nach § 70 StGB

Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er unter Missbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten begangen hat, verurteilt, kann ihm das Gericht nach § 70 Abs. 1 Satz 1 StGB die Ausübung des Berufs oder des Berufszweiges für die Dauer von einem Jahr bis zu 5 Jahren verbieten, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und der Tat die Gefahr erkennen lässt, dass er bei weiterer Ausübung des Berufs erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen wird.

a) Rechtswidrige Tat mit berufstypischem Zusammenhang

Der Tatbestand des § 70 Abs. 1 Satz 1 StGB setzt in allen Tatbestandsvarianten die Verurteilung wegen einer rechtswidrigen Tat (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB) voraus, die entweder unter Missbrauch des Berufs (Variante 1) oder unter grober Verletzung der mit dem Beruf verbundenen Pflichten (Variante 2) begangen wurde. Konkrete Anforderungen an die Tat werden darüber hinaus nicht gestellt, sondern an den berufstypischen Zusammenhang mit der Tätigkeit:

aa) Missbrauch des Berufs

Bei der ersten Variante muss die Anlasstat unter Missbrauch des Berufs begangen worden sein. Dazu muss der Täter die ihm durch den Beruf gegebene Möglichkeit bewusst und planmäßig für die Begehung der Tat ausgenutzt haben.¹¹ Ein Missbrauch des Berufs liegt nur dann vor, wenn der Täter

¹¹ Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 70 Rn. 4.

unter bewusster Missachtung der ihm gerade durch seinen Beruf gestellten Aufgaben seine Tätigkeit ausnutzt, um einen diesen Aufgaben zuwiderlaufenden Zweck zu verfolgen.¹² Dazu muss die Tat Ausfluss der beruflichen Tätigkeit selbst sein oder zumindest in Beziehung zu ihrer regelmäßigen Gestaltung stehen und mithin einen berufsspezifischen Zusammenhang aufweisen. Die rein äußerliche Möglichkeit zur Tatbegehung anlässlich der Berufsausübung genügt nicht.¹³ Die Tatbegehung unter Missbrauch des Anwaltsberufs setzt einen rechtspflegespezifischen Bezug voraus und muss in einem inneren Zusammenhang zu der Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege stehen (§ 1 BRAO).

bb) Grobe Verletzung von Berufspflichten

Bei der zweiten Variante muss die Anlasstat unter grober Verletzung der mit dem Beruf verbundenen Pflichten begangen worden sein. Dazu zählen sowohl die berufsspezifischen Pflichten, aber auch allgemeine Pflichten, die zumindest unmittelbar aus der Berufsausübung erwachsen.¹⁴ Erforderlich ist auch dabei einen berufsspezifischer Zusammenhang, der über jedermann treffende Pflichten, wie die Pflicht zur Zahlung von Steuern, hinausgeht.¹⁵ Die Berufspflichten von Rechtsanwälten sind durch spezielle berufsrechtliche Pflichten und durch eine besondere Stellung in der Rechtspflege geprägt, die ein gegenüber der Allgemeinheit gesteigertes Vertrauen in ihre Zuverlässigkeit begründet.¹⁶

b) Wiederholungsgefahr bei Gesamtwürdigung des Täters und der Tat

Die Gesamtwürdigung des Täters und der Tat muss die Gefahr erkennen lassen, dass er bei weiterer Ausübung des Berufs erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen wird. Wegen der einschneidenden Bedeutung der Maßregel, die auch im Lichte der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG auszulegen ist, darf an die Feststellung der Wiederholungsgefahr kein zu niedriger Maßstab angelegt werden.¹⁷ Das Strafgericht muss eine Gefahrenprognoseentscheidung¹⁸ treffen, bei der es die Person des Täters speziell unter Würdigung der Betätigung im Beruf und ferner die Art und Schwere der Taten zu betrachten hat.¹⁹

c) Anordnungsbefugnis mit Ermessensspielraum

Alleine das Vorliegen der Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 Satz 1 StGB erlaubt noch nicht die Anordnung eines Berufsverbots. Der Gesetzgeber hat dem Tatrichter bewusst einen weiten Ermessensspielraum zur Verfügung gestellt, um unbillige Ergebnisse bei der schwerwiegenden Rechtsfolge eines Berufsverbotes zu vermeiden.²⁰ Bei der Ermessensausübung ist der Grundsatz der

¹² BGH, Urteil v. 6.6.2003, 3 Str 188/03, juris Rn. 7.

¹³ BGH, Beschluss v. 01.06.2007, 2 StR 182/07, StV 2008, 80 f.; OLG Frankfurt, Beschluss v. 25.10.2002, NStZ-RR 2003, 113 f.; s. auch BGH, Beschluss v. 17.5.1968, 2 Str 220/68, BGHZ 22, 144 f.

¹⁴ Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 70 Rn. 5.

¹⁵ KG Berlin, Beschluss v. 16.7.1979, 2 Ss 202/79 (40/79), JR 1980, 247 f.

¹⁶ BVerfG, Beschluss v. 12.2.1998, 1 BvR 272/98, AnwBl 1998, 410 ff., juris Rn. 11 ff.

¹⁷ Hanack, in: Leipziger Kommentar zum StGB, Band 3, 12. Aufl. 2008, § 70 Rn. 38; Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 70 Rn. 9.

¹⁸ BGH, Beschluss v. 26.2.2003, 2 Str. 411/02, NStZ 2003, 543 f. – „Gefährlichkeitsprognose“.

¹⁹ BVerfG, Beschluss v. 25.09.2003, 2 BvR 1580/03, juris Rn. 3; BVerfG, Beschluss v. 9.10.2003, 2 BvR 1048703, juris Rn. 4.

²⁰ BGH, Urteil v. 7.11.2007, 1 StR 164/07, NStZ-RR 2008, 343 ff., juris Rn. 19 m.w.N.

Verhältnismäßigkeit zu beachten.²¹ Von der Anordnung ist etwa abzusehen, wenn die Anlasstat oder die zu erwartenden Taten kein besonderes Gewicht haben, bereits eine lange Zeit seit der Anlasstat verstrichen ist,²² oder damit zu rechnen ist, dass der Täter bereits durch die Verurteilung zur Strafe zu pflichtgemäßem Verhalten angehalten wird.²³

Bei der Ausübung des Anordnungsermessens ist der Umfang der Anordnung zu berücksichtigen. Die Untersagung muss auf die Art der Anlasstat zugeschnitten sein und auf einen speziellen Teilbereich beschränkt werden, wenn hierdurch die Gefahr abgewendet werden kann.²⁴ Dabei kommt ein beschränktes Verbot in Betracht, nur auf bestimmten Rechtsgebieten nicht als Vertreter oder Beistand tätig zu werden.²⁵

2. Vorläufige Anordnung des Berufsverbots nach § 132a StPO i.V.m. § 70 Abs. 1 StGB

Das Strafprozessrecht erlaubt die vorläufige Anordnung eines Berufsverbots nach § 70 Abs. 1 StGB unter strengen Voraussetzungen. Es ist als „Präventivmaßnahme mit Sofortwirkung“ allein darauf gerichtet, im Zeitraum bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptverfahrens Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter abzuwehren, die aus einer Berufsausübung durch den Beschuldigten resultieren können.²⁶ Das Gericht kann dem Beschuldigten durch Beschluss die Ausübung des Berufs vorläufig verbieten, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass ein Berufsverbot im Urteil angeordnet werden wird:

a) Dringende Gründe

Dringende Gründe für die Annahme, dass im Urteil ein Berufsverbot angeordnet werden wird, können nur vorliegen, wenn im Rahmen einer prognostischen Entscheidung eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen eines Berufsverbots nach § 70 StGB vorliegen.

aa) Vorliegen einer rechtswidrigen Tat – dringender Tatverdacht

Das Berufsverbot nach § 70 Abs. 1 Satz 1 StGB kann nur im Zusammenhang mit der gerichtlichen Feststellung der rechtswidrigen Tat verhängt werden. Die Anordnung eines vorläufigen Berufsverbots verlangt deswegen – als Ausfluss des Tatbestandsmerkmals dringender Gründe – einen dringenden Tatverdacht, der nach den gleichen Maßstäben wie bei der Untersuchungshaft nach § 112 Abs. 1 StPO festzustellen ist.²⁷ Ein dringender Tatverdacht liegt vor, wenn aufgrund hinreichend bestimmter Tatsachen eine große Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Beschuldigte als Täter oder

²¹ BGH, Beschluss vom 25.1.2012, 1 StR 45/11, BGHSt 57, 95 ff., juris Rn. 112; BVerfG, Beschluss vom 27.9.2002, 2 BvR 1843/00, juris Rn. 2.

²² Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 70 Rn. 11 m.w.N.

²³ OLG Frankfurt, Beschluss v. 25.10.2002, NStZ-RR 2003, 113 f.

²⁴ BGH, Beschluss v. 16.01.2003, 3 StR 454/02, StV 2004, 653; Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 70 Rn. 12.

²⁵ Siehe § 114 Abs. 1 Nr. 4 BRAO zu den anwaltsgerichtlichen Maßnahmen.

²⁶ OLG Nürnberg, Beschluss v. 26.7.2011, 1 Ws 310/11, NStZ-RR 2011, 366 f.; BVerfG, Beschluss v. 15.12.2005, 2 BvR 673/05, MedR 2007, 43 f.; OVG Niedersachsen, Beschluss v. 28.7.2014, 8 LA 145/13, juris Rn. 17.

²⁷ OLG Nürnberg, Beschluss v. 26.7.2011, 1 Ws 310/11, NStZ-RR 2011, 366 f., juris Rn. 7; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl. 2020, § 132a Rn. 2.

Teilnehmer eine Straftat begangen hat.²⁸ Dafür genügt nicht, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Täterschaft besteht. Es müssen gerichtsverwertbare Beweise vorhanden sein, durch die der Beschuldigte mit großer Wahrscheinlichkeit überführt werden kann.²⁹ Maßgeblich ist der gegenwärtige Stand der Ermittlungen.

bb) Wiederholungsgefahr bei Gesamtwürdigung von Täter und Tat

Neben dem dringenden Tatverdacht für die Anlasstat müssen dringende Gründe auch die Annahme rechtfertigen, dass die weiteren tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 Satz 1 StGB vorliegen. Das setzt einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit voraus, dass das Gericht ein Berufsverbot anordnen wird, weil die Gesamtwürdigung des Täters und der Tat die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten der bezeichneten Art ergibt.³⁰ An die Prognoseentscheidung des Ermittlungsrichters sind – auf der vorläufigen Tatsachengrundlage – die gleichen strengen Anforderungen zu stellen, wie an den Tatrichter bei Anwendung des § 70 Abs. 1 Satz 1 StGB.

b) Anordnungsbefugnis mit Ermessensspielraum

Alleine das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 StGB rechtfertigt ein vorläufiges Berufsverbot noch nicht. Im Rahmen des eingeräumten Anordnungsermessens hat der Ermittlungsrichter die Anforderungen der Berufsfreiheit zu beachten. Wegen der herausragenden Bedeutung von Art. 12 Abs. 1 GG muss hinzukommen, dass die Anordnung wegen ihrer erheblichen Intensität und irreparablen Wirkung erforderlich ist, um bereits vor rechtskräftigem Abschluss des Hauptverfahrens Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter abzuwehren, die aus einer Berufsausübung durch den Beschuldigten resultieren können.³¹ Dabei darf stets nur die konkrete Berufsausübung betrachtet werden. Generalpräventive Gesichtspunkte können eine vorläufige Maßnahme nicht rechtfertigen.³² Das Gericht hat die Gefahrenprognose und die Erforderlichkeit eines vorläufigen Berufsverbotes in seiner Entscheidung darzulegen und zu begründen.³³

V. Zur Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist – ihre Zulässigkeit unterstellt – unbegründet. Der Beschwerdeführer wird durch die Anordnung eines vorläufigen Berufsverbots nicht in seinem Grundrecht auf Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG verletzt.

²⁸ BVerfG, Beschluss v. 12.09.1995, 2 BvR 2475/94, NJW 1996, 1049 f., juris Rn. 33; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl. 2020, § 132a Rn. 2.

²⁹ BGH, Beschluss v. 5.5.1992, StB 9/92, BGHSt 38, 276 ff., juris Rn. 4

³⁰ OLG Frankfurt, Beschluss v. 25.10.2002, 3 Ws 593/02, NstZ-RR 2003, 113 f.; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl. 2020, § 132a Rn. 2.

³¹ BVerfG, Beschluss v. 15.12.2005, 2 BvR 673/05, MedR 2007, 43 f., juris Rn. 17; OLG Nürnberg, Beschluss v. 26.7.2011, 1 Ws 310/11, NstZ-RR 2011, 366 f.,

³² BVerfG, Beschluss v. 8.11.2010, 1 BvR 722/10, NZS 2011, 619 ff., juris Rn. 17.

³³ OLG Brandenburg, Beschluss v. 12.10.1999, 2 Ws 171/00, StV 2001, 106; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 23.2.1984, 1 Ws 159/84, NstZ 1984, 379.

1. Anforderungen der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG

a) Drei-Stufen-Theorie

Art. 12 Abs. 1 GG garantiert als einheitliches Grundrecht der Berufsfreiheit die freie Berufswahl und die freie Berufsausübung. Beide Ausprägungen der Berufsfreiheit stehen unter dem Gesetzesvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG. Eingriffe in die Berufsfreiheit bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, die ihrerseits den Anforderungen der Verfassung genügt, und unterliegen einer strikten Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.³⁴ Nach der Drei-Stufen-Theorie des Bundesverfassungsgerichts erlaubt die Schranke des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG umso mehr einen Eingriff, je stärker die Berufsausübung betroffen ist. Die Regelungsbefugnis des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG ist umso enger begrenzt, je mehr sie auch die Berufswahl berührt. Die Freiheit der Berufswahl darf nur beschränkt werden, soweit der Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter es zwingend erfordert. Ist ein solcher Eingriff unumgänglich, so muss der Gesetzgeber stets diejenige Form des Eingriffs wählen, die das Grundrecht am wenigsten beschränkt.³⁵

b) Voraussetzungen eines (vorläufigen) Berufsverbots

Die Verhängung eines Berufsverbots beschränkt den Betroffenen in seiner Berufswahl und ist deswegen nur zum Schutze eines besonders wichtigen Gemeinschaftsgutes und unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes statthaft.³⁶ Nach diesen Maßstäben ist ein vorläufiges Berufsverbot nur zulässig, wenn die Anordnung erforderlich ist, um bereits vor rechtskräftigem Abschluss des Hauptverfahrens Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter abzuwehren, die aus einer Berufsausübung durch den Beschuldigten resultieren können. Nur wenn dies der Fall ist, stellt die als Präventivmaßnahme mit Sofortwirkung ausgestaltete Anordnung nach § 132a StPO, § 70 Abs. 1 StGB sich als Ausdruck der Schrankenregelung des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG dar.³⁷ Die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege ist ein wichtiges Gemeinschaftsgut, das es bei Berücksichtigung eines erheblichen Tatvorwurfs grundsätzlich zulässt, ein vorläufiges Berufsverbot zu verhängen.³⁸ Die Anordnung greift mit erheblicher Intensität und irreparabler Wirkung in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen von hoher Bedeutung ein. Sie bedarf deswegen als Vorwegnahme der endgültigen Ausschließung von der Berufsausübung der Rechtfertigung durch ein besonderes Interesse³⁹ und unterliegt strengen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit.⁴⁰

Die Gefahrenlage und die Notwendigkeit, der Gefährdungssituation durch die Verhängung eines vorläufigen Berufsverbots entgegenzuwirken, hat das Gericht in seiner Entscheidung darzulegen und zu erörtern. Das gleiche gilt für die gesetzlichen Voraussetzungen des § 132a StPO und die Angemessenheit der gerichtlichen Maßnahme im konkreten Einzelfall.⁴¹ Dabei genügt es, wenn sich

³⁴ BVerfGE 93, 213, 235; 66, 337, 353; 87, 281, 318 ff.

³⁵ Grundlegend: BVerfGE 7, 377, 403 ff. – „Apothekenurteil“; st. Rspr. BVerfGE 25, 1, 11; 25, 88, 101; 44, 105, 117; 65, 116, 127; 123, 186, 293.

³⁶ BVerfGE 44, 105, 118; 93, 213, 235; 66, 337, 353; siehe BVerfG, Beschluss v. 25.9.2003, 2 BvR 1580/03, juris Rn. 5; Urteil v. 30.5.1978, 1 BvR 352/78, BVerfGE 48, 292 ff, jeweils zum vorläufigen Berufsverbot.

³⁷ BVerfG, Beschluss v. 15.12.2005, 2 BvR 673/05, MedR 2007, 43 f., juris Rn. 16.

³⁸ BVerfG, Beschluss v. 25.9.2003, 2 BvR 1580/03, juris Rn. 5

³⁹ BVerfG, Urteil v. 30.5.1978, 1 BvR 352/78, BVerfGE 48, 292, 298.

⁴⁰ BVerfG, Beschluss v. 25.9.2003, 2 BvR 1580/03, juris Rn. 6.

⁴¹ BVerfG, Beschluss v. 15.12.2005, 2 BvR 673/05, MedR 2007, 43 f., juris Rn. 16.

die erforderlichen Darlegungen zu den Anforderungen an die Verhängung eines vorläufigen Berufsverbots aus dem Gesamtzusammenhang der gerichtlichen Begründung ergeben.⁴²

2. Verletzung des Beschwerdeführers in seinem Grundrecht auf Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG

Nach den dargestellten – strengen – Maßstäben verletzt das vorläufige Berufsverbot nach § 132a StPO, § 70 Abs. 1 StGB den Beschwerdeführer nicht in seinem Grundrecht auf Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG:

a) Voraussetzungen der gesetzlichen Schranken des § 132a StPO, § 70 Abs. 1 StGB

Ohne Erfolg macht der Beschwerdeführer geltend, dass die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für die Anordnung eines vorläufigen Berufsverbotes nicht vorlägen:

aa) Dringender Tatverdacht einer rechtswidrigen Anlasstat

Ungeachtet der knappen und nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer unzureichenden Begründung des Beschlusses des Amtsgerichts Oldenburg vom 09.04.2019 hat das Landgericht Oldenburg im Beschluss vom 05.06.2019 den dringenden Tatverdacht der in Rede stehenden Anlasstaten in hinreichender Weise festgestellt:

(1) Urkundenunterdrückung gemäß § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB

Der Beschwerdeführer hat sich der Begehung einer Urkundenunterdrückung nach § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB dringend verdächtig gemacht. Zu Recht hat das Landgericht Oldenburg festgestellt, dass der Beschwerdeführer trotz eines rechtskräftigen Herausgabetitels gegen die von ihm vertretenen Mandanten und der trotz mehrfacher Aufforderung nicht an die Bürgin herausgegeben hat. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers steht dem dringenden Tatverdacht nicht entgegen, dass seine Mandanten und nicht er als Rechtsanwalt passivlegitimierter Schuldner des Vollstreckungstitels ist. Der Tatbestand der Urkundenunterdrückung ist bereits dann erfüllt, wenn die Urkunde der Benutzung des Berechtigten zu Beweis Zwecken entzogen wird.⁴³ Der Beschwerdeführer macht mit der Verfassungsbeschwerde auch nicht geltend, dass er eine abweichende rechtliche Würdigung vor den Strafgerichten vorgebracht und diese nicht beachtet worden sei.

(2) Verwahrungsbruch gemäß § 133 Abs. 1 StGB

Der Beschwerdeführer hat sich auch eines Verwahrungsbruches nach § 133 Abs. 1 StGB dringend verdächtig gemacht. Das Landgericht Oldenburg hat im Beschluss vom 05.06.2019 beanstandungsfrei festgestellt, dass der Beschwerdeführer ihm überlassene Behörden- und Gerichtsakten trotz mehrmaliger Aufforderung nicht herausgegeben hat. Zu Unrecht rügt der Beschwerdeführer, das Landgericht Oldenburg hätte sich nicht hinreichend mit dem Merkmal des Entziehens der dienstlichen Verfügung auseinandergesetzt. Diese Tatbestandsvariante erfasst jede Handlung, mit der die unmittelbare Verwendung der Sache unmöglich gemacht wird und dadurch der bestimmungsgemäße Gebrauch, wenn auch nur vorübergehend, aufgehoben oder erheblich erschwert wird.⁴⁴ Daran

⁴² BVerfG, Beschluss v. 9.10.2003, 2 BvR 1048/03, juris Rn. 4

⁴³ Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 274 Rn. 6.

⁴⁴ Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 133 Rn. 9 m.w.N.

bestehen keine ernstlichen Zweifel, nachdem die jeweiligen Akten trotz mehrfacher Aufforderung nicht zurückgegeben wurden und in der Folge der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht nicht zur Verfügung standen. Dabei steht auch der Vorsatz des Beschwerdeführers außer Frage, nachdem er in einem Fall wider besseres Wissen behauptet hat, die bei ihm aufgefundene Akte bereits zurückgesandt zu haben, und in einem anderen Fall an der Hauptverhandlung teilgenommen hatte, ohne vorher die mehrfach angeforderte Akte zurückgegeben zu haben. Insbesondere im letzteren Fall musste dem Beschwerdeführer klar gewesen sein, dass die Akte nicht zur dienstlichen Verfügung zur Verfügung steht.

(3) Untreue gemäß § 266 Abs. 1 StGB

Aus den Entscheidungen der Strafgerichte ergibt sich hingegen kein dringender Tatverdacht wegen der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Untreuetaten. Es erscheint schon fraglich und ist durch die Strafgerichte nicht in einer den Darlegungsanforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechender Weise beantwortet, ob der Ermittlungsrichter ein vorläufiges Berufsverbot auf eine rechtswidrige Tat i. S. v. § 70 Abs. 1 Satz 1 StGB stützen kann, die Gegenstand eines anderen Ermittlungs- oder Strafverfahrens ist. Jedenfalls fehlen in den verfahrensgegenständlichen Beschlüssen der Strafgerichte konkrete Tatsachen, die einen dringenden Tatverdacht hinreichend begründen.

bb) Berufsspezifischer Zusammenhang

Zu Recht hat das Landgericht Oldenburg festgestellt, dass die Taten Ausfluss der beruflichen Tätigkeit des Beschwerdeführers waren und in einem berufstypischen Zusammenhang standen. Sowohl die Bürgerschaftsurkunde als auch die Gerichts- und Behördenakten hat der Beschwerdeführer in Ausübung des Anwaltsberufs und wegen des besonderen Vertrauens, das der Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege genießt,⁴⁵ erlangt.

cc) Wiederholungsgefahr bei Gesamtwürdigung des Täters und der Tat

Im Rahmen der erforderlichen Gesamtwürdigung von Tat und Täterpersönlichkeit hat jedenfalls das Landgericht Oldenburg – auch unter Beachtung des von Art. 12 Abs. 1 GG vorgegebenen strengen Maßstabs – die Wiederholungsgefahr festgestellt. Dabei hat es zu Recht berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer in mehreren Fällen und über einen längeren Zeitraum in seinem Gewahrsam befindliche Akten und Urkunden nicht herausgegeben hat, dabei zahlreiche Herausgabeverlangen und rechtskräftige Herausgabebefehle ignoriert und sogar vorsätzlich falsch behauptet hatte, die Akte zurück gesendet zu haben. Selbst unter dem Eindruck des bereits gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahrens und der ersten Durchsuchung vom 21.02.2019 gab der Beschwerdeführer die in dem gegen ihn selbst geführten weiteren Ermittlungsverfahren übersandte Akte nicht heraus, sodass es einer weiteren Durchsuchung bedurfte. Daraus hat das Landgericht Oldenburg charakterliche Mängel abgeleitet, die auch durch den bei der Durchsuchung vom 21.02.2019 vorgefundenen ungeordneten Zustand der Räumlichkeiten des Beschwerdeführers bekräftigt wurden. Zu Recht hat es deswegen in einer Gesamtwürdigung eine konkrete Gefahr weiterer Berufspflichtverletzungen von Gewicht in nächster Zeit angenommen. Die aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer nicht zu berücksichtigenden Untreuetaten sind dabei ohne eigenständiges Gewicht.

⁴⁵ BVerfG, Beschluss v. 12.2.1998, AnwBl 1998, 410 f., juris Ls. 2 und Rn. 12 f.

Entgegen der Rüge der Verfassungsbeschwerde genügt diese Begründung auch den verfassungsgerichtlichen Anforderungen an die Darlegung der Gefahrenlage und die Notwendigkeit, der Gefährdungssituation durch Verhängung eines Berufsverbots entgegenzuwirken.⁴⁶ Jedenfalls aus dem Gesamtzusammenhang der Begründung des Landgerichts Oldenburg ist zu entnehmen, dass das Gericht von der Gefahr der fortgesetzten Begehung eben solcher Straftaten ausgeht.⁴⁷

dd) Besondere Anforderungen für das vorläufige Berufsverbot, § 132a StPO

Das Landgericht Oldenburg hat auch in hinreichender Weise dringende Gründe angenommen, die die Annahme der Anordnung eines Berufsverbots im Urteil rechtfertigen. Dem Beschwerdeführer ist zwar zuzugeben, dass das Landgericht Oldenburg nicht explizit feststellt, dass die Anordnung des Berufsverbots im Strafurteil zu erwarten ist. Insbesondere fehlt in der Begründung eine klare Trennung zwischen der Prognose, ob ein Berufsverbot ergehen wird, und den eigenen Ermessenserwägungen im Hinblick auf die vorläufige Anordnung des Berufsverbots. Aus dem Gesamtkontext der Begründung und der noch strengeren Auseinandersetzung mit den Anforderungen des vorläufigen Berufsverbots ergibt sich jedoch zweifelsfrei, dass die Kammer auch von einer Anordnung durch den Tatrichter ausgeht.

b) Anforderungen der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG

Als Ausfluss der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG ist das vorläufige Berufsverbot nur zulässig, wenn die Anordnung erforderlich ist, um bereits vor rechtskräftigem Abschluss des Hauptverfahrens Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter abzuwehren, die aus einer Berufsausübung durch den Beschuldigten resultieren können.⁴⁸

aa) Gefährdung eines wichtigen Gemeinschaftsguts – Funktionsfähigkeit der Rechtspflege

Die Strafgerichte haben das vorläufige Berufsverbot angeordnet, weil sie es im Interesse der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege für erforderlich halten. Das Landgericht Oldenburg unterstellt eine weitere Gefährdung für die Rechtsordnung und hält die Gefahr bzw. Wahrscheinlichkeit zukünftiger Rechtsverletzungen für gegeben. Konkret geht es von dringenden Anhaltspunkten dafür aus, dass der Beschuldigte in gleichgelagerten Fällen entsprechende Taten verüben wird. Die Prognoseentscheidung des Landgerichts Oldenburg ist unter Berücksichtigung der Indizwirkung der begangenen Anlasstaten, der Anzahl dieser Taten, der Beharrlichkeit, mit der der Beschwerdeführer sich der Rückgabe und Herausgabe verweigert hat, nicht zu beanstanden.

Zunächst nachvollziehbar rügt den Beschwerdeführer hingegen, dass alleine die Wiederholungsgefahr nicht den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Darlegungsanforderungen an die Notwendigkeit, der Gefährdungssituation durch die Verhängung eines vorläufigen Berufsverbotes entgegenzuwirken, entspricht.⁴⁹ Auch insoweit ergibt sich aber aus dem Gesamtzusammenhang mit den in Rede stehenden Anlasstaten und ihres Schutzzweckes die notwendige Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege. Es liegt auf der Hand, dass die Vorenthaltung von Urkunden und Akten in Gerichtsverfahren und ermittlungsbehördlichen Verfahren die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege konkret gefährdet. Dabei leuchtet es ohne nähere Ausführungen ein, dass das

⁴⁶ BVerfG, Beschluss v. 15.12.2005, 2 BvR 673/05, MedR 2007, 43 f., juris Rn. 16.

⁴⁷ BVerfG, Beschluss v. 9.10.2003, 2 BvR 1048/03, juris Rn. 4.

⁴⁸ BVerfG, Beschluss v. 15.12.2005, 2 BvR 673/05, MedR 2007, 43 f., juris Rn. 16.

⁴⁹ BVerfG, Beschluss v. 15.12.2005, 2 BvR 673/05, MedR 2007, 43 f., juris Rn. 16.

Abhandenkommen von Originalakten oder Beweisurkunden die Verfahrensdurchführung erschweren oder schlimmstenfalls unmöglich machen kann. Aufgrund der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Taten, sind zwar keine konkreten Nachteile oder Schäden eingetreten. Im Rahmen der gebotenen Gefahrenprognose ist die Verwirklichung dieser Risiken im Wiederholungsfalle aber jederzeit zu befürchten. Zudem kann das Vorenthalten von Akten das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Beschwerdeführers und der gesamten Anwaltschaft erschüttern und den Zugang zu Akten zukünftig erschweren. Als Belastung für diese Vertrauensstellung fällt besonders ins Gewicht, dass der Beschwerdeführer in einem Fall wahrheitswidrig die Rückgabe der Akten zugesichert hat. Es bestehen deswegen – auch nach Maßgabe der Begründung der Strafgerichte – keine durchgreifenden Zweifel, dass ein vorläufiges Berufsverbot wegen der wiederholten und beharrlichen Tatbegehung durch den Beschwerdeführer und die dadurch begründete Wiederholungsgefahr erforderlich ist, um Gefahren für die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege abzuwenden.

bb) Strenge Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

Eine Beschränkung der Berufswahl ist nur zum Schutze eines wichtigen Gemeinschaftsgutes und nur unter strenger Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig. Das angeordnete vorläufige Berufsverbot muss sich deswegen als erforderlich erweisen und angemessen sein.

(1) Erforderlichkeit unter dem Gesichtspunkt der zu erwartenden Strafe

Die Anordnung des vorläufigen Berufsverbots ist als zusätzliche Maßregel nicht erforderlich, wenn bereits die Verurteilung zur Strafe den Täter von weiteren Taten abhalten wird.⁵⁰ Davon ist nach den Umständen der zugrundeliegenden Anlasstaten nicht auszugehen. Der Beschwerdeführer wurde weder durch den rechtskräftigen Herausgabetitel bezüglich der Bürgschaft, noch aufgrund des gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens und die Durchsuchung vom 21.02.2019 veranlasst, sein pflichtwidriges Verhalten zu ändern.

(2) Erforderlichkeit unter dem Gesichtspunkt der Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass ein umfassendes vorläufiges Berufsverbot nicht erforderlich und eine Begrenzung auf die Betätigung als Strafverteidiger ausreichend sei. Dem steht entgegen, dass die durch die Anlasstaten begründete Gefährdungssituation und die dadurch in Frage gestellte Vertrauensstellung des Beschwerdeführers als Rechtsanwalt sich nicht auf die Strafrechtspflege beschränken (lassen). Taten der bezeichneten Art sind in allen Rechtsgebieten und Bereichen anwaltlicher Tätigkeit zu besorgen. Dem Rechtsanwalt kommt – als Organ der Rechtspflege – auch außerhalb strafgerichtlicher oder ermittlungsbehördlicher Verfahren eine entsprechende Vertrauensstellung zu. Auch in Verwaltungsverfahren oder zivilgerichtlichen Verfahren ist deswegen eine unzuverlässige Handhabung von Akten und Beweisurkunden durch den Beschwerdeführer zu erwarten. Ohne Beanstandung hat das Landgericht Oldenburg deswegen ein umfassendes vorläufiges Berufsverbot für verhältnismäßig gehalten.

(3) Angemessenheit der Maßnahme

Das vorläufige Berufsverbot muss sich im Hinblick auf seine erhebliche Intensität und irreparable Wirkung als angemessen erweisen. Dabei dürfen Art und Schwere der Anlasstaten, die existenzgefährdende Bedeutung des Berufsverbots, und die fortgeltende Unschuldsvermutung nicht außer Betracht bleiben. Im Verhältnis dazu müssen die Gefahren für die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege so bedeutend sein, dass sie auch vor rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens ein

⁵⁰ OLG Frankfurt, Beschluss v. 25.10.2002, NStZ-RR 2003, 113 f.

vorläufiges Berufsverbot rechtfertigen. Zu Lasten des Beschwerdeführers fällt ins Gewicht, dass es sich nicht lediglich um einmaliges pflichtwidriges Verhalten oder – so auch das Amtsgericht Oldenburg – eine vorübergehende Phase gehandelt hat. Wegen der Dauer des Tatzeitraums, der Anzahl der Einzeltaten und der beharrlich fortgesetzten Tatbegehung sowie der dadurch indizierten Wiederholungsgefahr erweist sich der Eingriff trotz seiner Schwere und weitreichenden Folgen noch als angemessen.

VI. Ergebnis

Nach alledem ist die Verfassungsbeschwerde unbegründet.

- - -